



WORK-LIFE-CARE IN BALANCE – NEWS 4 – 2016

VEREINBARKEIT VON BERUF UND PFLEGE IN DER PRAXIS

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Entlassung aus dem Krankenhaus in der Praxis

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Pflegezeitgesetz

In akuten Situationen können Beschäftigte bis zu 10 Tage von der Arbeit fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder aber die pflegerische Versorgung sicherzustellen. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld (die Pflegekasse zahlt bis zu 90% des Nettoeinkommens als Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld) bestehen.

Was ist zu beachten?

Der Arbeitgeber muss **unverzüglich** (wie bei einer Krankmeldung) über die Akutsituation informiert werden.



Die Vorstellungen, was eine „Akut auftretende Pflegesituation“ ist und was genau unter der „Organisation einer bedarfsgerechten Pflege bzw. dem Sicherstellen der pflegerischen Versorgung“ zu verstehen ist, ist im Alltag sehr unterschiedlich.

Konkret gemeint ist z. B. die **Organisation** der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei akut eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei der plötzlichen Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Das bedeutet konkret, dass eine Freistellung zur Organisation der Pflege nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, während die pflegebedürftige Person noch im Krankenhaus ist, möglich ist. Eine Entlassung aus dem Krankenhaus nach einem (längeren) Aufenthalt ist in der Regel geplant und kein Akutereignis!

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

November und Schmuddelwetter – da erinnern wir uns doch gerne an den Sommer...



So langsam kommen wir auf die Zielgerade zum Jahresende. Da ist es gar nicht so leicht die Pausen nicht zu vergessen.

„Die Kunst des Ausruhens ist ein Teil der Kunst des Arbeitens“

John Ernst Steinbeck

In diesem Newsletter habe ich Ihnen ein paar wichtige Informationen und Tipps zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und zur Haushaltshilfe nach dem Krankenhausaufenthalt zusammengestellt. In der Theorie sind das interessante Leistungen, aber in der Praxis gibt es einige wichtige Dinge zu beachten.

Ich freue mich schon auf die nächsten Begegnungen mit Ihnen. Bleiben Sie in Balance!

Herzlichst Ihre,



Silke Niewohner

Das **Sicherstellen** der pflegerischen Versorgung kommt dann in Betracht, wenn die eigentliche Pflegeperson plötzlich erkrankt und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer sofort einspringen muss.



Pflegeunterstützungsgeld

Falls der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht weiterzahlt, kann ein Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gestellt werden.

Das ärztliche Attest zur Vorlage bei der Pflegekasse sollte folgende Inhalte haben:

- Name des pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- Vorliegen der Notwendigkeit zur Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung des Pflegebedürftigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation,
- Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie
- voraussichtliches Erfüllen der Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit (i. S. d. §§ 14 und 15 SGB XI), sofern

noch keine Feststellung der Pflegebedürftigkeit getroffen wurde.

Die Kosten für das Attest gehen zulasten des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin.

Die Erfahrung und die Rahmenrichtlinien zeigen, dass Pflegekassen davon ausgehen, dass

- das Pflegeunterstützungsgeld regelhaft einmalig je Pflegefall gezahlt wird;
- die 10 Tage häufig nicht ausgeschöpft werden müssen (Anm. das bedeutet, dass die im Attest angegebenen Tage teilweise gekürzt werden);
- der Anspruch nicht auf mehrere Zeiträume verteilt werden kann;
- der Anspruch aber auf mehrere Personen verteilt werden kann;
 - als Arbeitstage nur die Tage berücksichtigt werden, an denen jemand auch tatsächlich gearbeitet hätte.

Wichtigste Schritte:

- **Ruhe bewahren!**
- **Meldung an Arbeitgeber**
- **Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld** bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen; Attest und Bescheinigung über Arbeitsentgelt können nachgereicht werden
- **Beratung nutzen!** Sozialdienst im Krankenhaus, Pflegelotse im Unternehmen, Pflegeberatung bzw. Pflegestützpunkt in der jeweiligen Stadt.

Quellen: Gesetzesbegründung und Leistungsrechtliches Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, Stand 18.12.2015 hier: § 44 a SGB XI



Entlassung aus dem Krankenhaus in der Praxis

Im letzten Newsletter habe ich Ihnen die neuen Regelungen für Personen ohne Pflegestufe vorgestellt. Haushaltshilfe oder „Kurzzeitpflege ohne Pflegestufe“ vorgestellt.

Das Krankenhaus kann diese Hilfen verordnen, sie müssen dann aber noch von der jeweiligen Krankenkasse bewilligt werden!

Am besten schickt der Sozialdienst bzw. die Fachkraft für die Entlassung direkt ein Fax an die Krankenkasse incl. der zugrundeliegenden Gesetzestexte und bittet um schriftliche Genehmigung vor der Entlassung aus dem Krankenhaus. Dann sind die hilfebedürftigen Menschen sowie die Angehörigen abgesichert.

Vielen Dank für diesen Tipp an die beiden Mitarbeiterinnen der Pflegeüberleitung vom Katharinen Hospital in Unna!

DIES & DAS

Überleitungsregelungen zum Pflegestärkungsgesetz II

Da alle, die schon in 2016 eine Pflegestufe haben, im nächsten Jahr automatisch übergeleitet werden und in einen höheren Pflegegrad rutschen, sollte jede und jeder, der denkt, dass sie/er eine Pflegestufe bekommen wird, unbedingt noch in diesem Jahr einen Antrag auf Begutachtung stellen.

In NRW werden voraussichtlich 100.000 Personen zusätzlich einen Pflegegrad erhalten, die jetzt keinen Anspruch auf eine Pflegestufe haben. Jede und jeder, deren Antrag auf eine Pflegestufe in diesem Jahr abgelehnt wurde oder bei denen es jetzt offensichtlich nicht für eine Pflegestufe reichen wird, sollte aber auf jeden Fall möglichst schnell im kommenden Jahr einen Antrag stellen.

Überleitung		
Gültiges Verfahren		NBA ab 2017
Keine Pflegestufe mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtefälle	→	Pflegegrad 5
* EA = eingeschränkte Alltagskompetenz		

IN BALANCE BLEIBEN – TIPPS FÜR DEN ALLTAG



Mein Sehnsuchtsort ist das Meer, am liebsten die Nordsee ...

... am Strand mit den Füßen durchs Meer laufen – dabei vom Wind ordentlich den Kopf durchpusten lassen – danach im warmen Sand sitzen mit dem Gesicht in der Sonne die Möwen be-

obachten und die Seele baumeln lassen: das ist für mich Urlaub und Entspannung!

Tipp für Entspannung im Alltag: Kleben Sie einfach ein Bild Ihres **Sehnsuchtsortes** in den Rahmen und machen Sie täglich für wenige Minuten einen gedanklichen

Kurzurlaub. Das ist Entspannung pur!

Falls Sie noch keine Originalkarte bekommen haben oder noch eine benötigen – schicken Sie mir eine kurze Mail, dann kommt sie per Post.



AUS MEINEM UNTERNEHMEN: WORK-LIFE-CARE IN BALANCE

„Wenn Angehörige pflegebedürftig werden – was kommt auf mich zu?“

Dieser Workshop hat sich zum „Dauerbrenner“ entwickelt. Viele sehen die Betreuung/Pflege von Eltern oder Angehörigen auf sich zukommen, andere stecken schon mitten drin. Man kann nicht alles planen und vor allem nicht das Leben, aber mit dem Workshop bekommen Ihre Beschäftigten ein Rüstzeug an die Hand, um für vieles vorbereitet zu sein.

Es stellen sich viele Fragen:

- Wieviel kann und will ich leisten?
- Was kann ich delegieren?
- Wie wird es mir mit den Veränderungen gehen?
- Wie kann der Alltag gelingen?
- Welche Unterstützung gibt es?
- Was steht uns/mir zu?

Der Workshop bietet einen Überblick zu Unterstützung, Entlastung, Pflegeberatung und Co., hilft bei der konkreten Planung des (Pflege-)Alltags und beim Aufbau eines individuellen Pflegetetzes

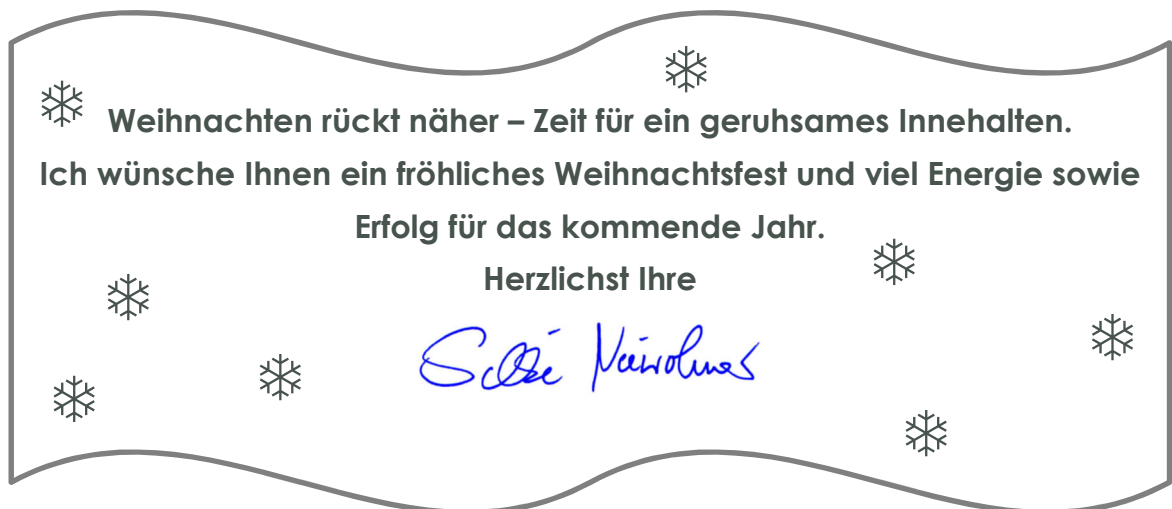
Dazu kommen Informationen zu (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Gerne schicke ich Ihnen nähere Informationen oder erstelle Ihnen ein konkretes Angebot – rufen Sie mich an:

02361 - 98 18 340

oder mailen Sie mir:

dialog@niewohner.de



Impressum



© 2016 Silke Niewohner, Coaching, Beratung Fortbildung (ViSdP)

Nordstraße 7, 45657 Recklinghausen

Telefon 02361- 9818340 oder 0170 – 48 90 649

dialog@niewohner.de

www.niewohner.de

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Alle Bilder: pixabay. Bei Anregungen und Fragen schreiben Sie mir an: dialog@niewohner.de. Wenn Sie ganze Beiträge oder Zitate verwenden möchten, freue ich mich darüber und bitte Sie darum den Link und meinen Namen zu nennen. Vielen Dank dafür!

Um sich vom Newsletter abzumelden, klicken Sie bitte auf diesen Link: [Newsletter abbestellen](#)

